

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.12 **Kinder von inhaftierten Eltern**
Antragsteller: **BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt Bezug auf den Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) und folgt der darin formulierten Bitte, bei der Umsetzung der „Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern“ zu unterstützen und sich im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit für gemeinsame Lösungen kindgerechter und familienfreundlicher Konzepte im und außerhalb des Strafvollzuges für die Zielgruppe der Kinder inhaftierter Eltern und deren Stärkung bei der Umsetzung ihrer Rechte, einzusetzen.
2. Die JFMK hebt die Bedeutung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen auf Umgang mit beiden Elternteilen, auch, wenn diese inhaftiert sind (vgl. Art. 9 Abs. 3 und 4 UN-Kinderrechtskonvention) hervor. Perspektivisch ist daher eine bessere Verknüpfung und Zusammenarbeit von Justiz und Kinder- und Jugendhilfe durch verbindliche Kooperationsbündnisse anzustreben.
3. Die JFMK betont, dass die besondere Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit inhaftierten Elternteilen noch stärker in den Blick zu nehmen ist. Eingeleitete Maßnahmen der Justiz, wie kindgerechte Besuchs- und Kontaktregelungen, sollten bedarfsgerecht durch Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ergänzt und flankiert werden (z. B. § 18 SGB VIII). Bestehende Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe sollten stärker einbezogen und entsprechend des spezifischen Bedarfes, erweitert werden.

4. Die JFMK begrüßt daher Bemühungen in den Ländern, im Rahmen des „Netzwerkes Kinder von Inhaftierten“ Projekte mit dem Ziel einer besseren, interdisziplinären Versorgung für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien inklusive der Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften sowohl in der Justiz als auch der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.
5. Die JFMK regt einen länder- und ressortübergreifenden Austausch über den Entwicklungsstand entsprechender Projekte in den Ländern sowie zur Erörterung und Auslotung von Optimierungsmöglichkeiten an, um den Zugang für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu Leistungen des SBG VIII weiter zu verbessern und zu erleichtern.
6. Die Geschäftsstelle wird gebeten, diesen Beschluss der JuMiKo zu übermitteln.